

WAHLBEKANNTMACHUNG des Amtes Mönchgut-Granitz

zur Bürgermeisterneuwahl 2023 in der Gemeinde Ostseebad Sellin

1. Bekanntmachung des Wahl- und Stichwahltermins
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in
3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses
4. Aufruf für ehrenamtliche Wahlhelfer

1. Bekanntmachung des Wahl- und Stichwahltermins

Die Gemeindevertretung Ostseebad Sellin hat in öffentlicher Sitzung am 25. Juli 2023 den **12. November 2023** als Wahltermin und für eine eventuell notwendige Stichwahl den **26. November 2023** bestimmt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) i.V.m. § 62 LKWG M-V sowie den §§ 15 bis 19 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKW O M-V) fordern wir zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Entsprechend § 62 Abs. 4 LKWG M-V sind Wahlvorschläge spätestens am 75. Tag vor der Wahl, **29. August 2023 bis 16:00 Uhr** schriftlich einzureichen beim:

Amt Mönchgut-Granitz Der Gemeindewahlleiter Göhrener Weg 01 18586 Ostseebad Baabe
--

2.1 Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können gemäß § 15 LKWG M-V von den folgenden **Wahlvorschlagsträgern** aufgestellt und eingereicht werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**)
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (**Einzelbewerbung**)

Jeder **Wahlvorschlag** darf nur eine Person enthalten. Dabei können sich Parteien und Wählergruppen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für das **Aufstellungsverfahren** ist § 15 Abs. 4 LKWG M-V anwendbar. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V)

2.2 Wählbarkeit

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält,
- nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

2.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 sowie Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 62 LKWG M-V i.V.m. §§ 16 und 66 LKWG M-V sowie § 24 LKWO M-V enthalten:

Angaben	Partei oder Wählergruppe	Einzelbewerbung
Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers	Anlage 5 Formblatt 5.1.1	Anlage 5 Formblatt 5.2
Angaben zu den Vertrauenspersonen	Anlage 5 Formblatt 5.1.1	Anlage 5 Formblatt 5.2
Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe	Anlage 5 Formblatt 5.1.1	nicht erforderlich
Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V einschließlich einer Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V	Anlage 5 Formblatt 5.1.2	nicht erforderlich
Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	nicht erforderlich
Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl nach § 66 LKWG M-V	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	Anlage 5 Formblatt 5.2
Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	Anlage 5 Formblatt 5.2
Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	Anlage 5 Formblatt 5.2
Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	Anlage 5 Formblatt 5.2
Erklärung über Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 16 Abs. 8 LKWG M-V	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	Anlage 5 Formblatt 5.2
Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde oder des Meldeamtes	Anlage 5 Formblatt 5.1.3	Anlage 5 Formblatt 5.2
Unionsbürger: Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 2 LKWO M-V	Anlage 6	Anlage 6
Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde	zu beantragen bei der örtl. Meldebehörde	zu beantragen bei der örtl. Meldebehörde

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die amtlichen Vordrucke sind über die Internetseite des Amtes Mönchgut-Granitz: www.amt-moenchgut-granitz.de (unten: „Wahlen“ -> „2023“) erhältlich oder werden auf Anforderung kostenlos versandt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 LKWG M-V ist ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Der Gemeindevwahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung und entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das endgültige Wahlergebnis fest. Neben der Gemeindevwahlleitung sind weitere Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Ausschuss zu berufen. Die weiteren Mitglieder müssen wahlberechtigte Bürger im Wahlgebiet sein. Die Namen der weiteren Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

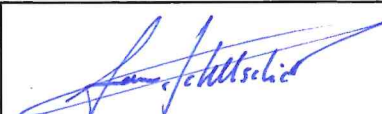
Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mönchgut-Granitz haben beschlossen einen gemeinsamen Wahlausschuss zu bilden. Der Amtsausschuss hat entschieden, dass dieser mit 4 weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern zu besetzen ist. Nach § 10 Abs. 1 LKWG M-V soll der Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen.

Wir fordern daher zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses auf. Diese sind bitte bis spätestens **04. September 2023 bis 16:00 Uhr** bei o. g. Adresse einzureichen.

4. Aufruf für ehrenamtliche Wahlhelfer

Für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Sellin werden ab sofort ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht, die am jeweiligen Wahltag für den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe sorgen und ab 18:00 Uhr die Stimmen auszählen. Insgesamt sind Wahlvorstände für zwei Wahlbezirke und ein Briefwahlbezirk zu besetzen. Die Gemeindevwahlbehörde ruft somit zur Einreichung von Bewerbungen für diese Ehrenämter auf. Bitte beachten Sie dazu unseren separaten Aufruf.


26.07.2023, A. Fründt – Gemeindevwahlleiter


26.07.2023, H. Schellschmidt – Stellv. Gemeindevwahlleiter

Ort der Veröffentlichung:	Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 14.1.2010 erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinden & Politik“ -> „Amtsausschuss“ -> „Bekanntmachungen“ jeweils über die Homepage des Amtes unter: www.amt-moenchgut-granitz.de . Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Bekannt gemacht und verkündet am:	26. JULI 2023 